## Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung eines Kunsthauses vom 28. Mai 1906.

1. Die Stadt Zürich tritt der Zürcher Kunstgesellschaft zur Erstellung eines Kunsthauses unentgeltlich zu Eigentum ab das Areal zwischen der Rämistrasse, dem Heimplatz, der verlängerten Kantonsschulstrasse und dem Hirschengraben.

2. Die Uebergabe dieses Areals geschieht wie folgt:

A. Sofort nach beidseitiger Vertragsgenehmigung und der in Art. 3 vorgeschriebenen Bei-

bringung des Finanzausweises wird an die Gesellschaft übergeben:

I. Dasjenige Teilstück des Gutes zum Lindental, das begrenzt ist von der Rämistrasse, dem Heimplatz, der Grenze gegen das Krautgartenareal und einer von der Baulinie der Kantonsschulstrasse, in einem Abstande von 39,6 m von der Baulinie des Heimplatzes, ausgehenden senkrechten geraden Verbindungslinie bis zur Rämistrasse, wobei vor Uebergabe der sub B und C genannten Parzellen keine Hochbaute näher als 2 m an diese Verbindungslinie gestellt werden darf,

II. der nach Ziffer 1 der Kunstgesellschaft überlassene Teil des Krautgartenareals.

B. Drei Monate nach dem Aufhören des Niessbrauches am Gute zum Lindental wird der Gesellschaft der gesamte Rest der Liegenschaft übertragen, mit dem Vorbehalte, dass die bestehenden Mietverträge immerhin zu respektieren sind.

C. Nach dem Aufhören des Niessbrauches am Gute zum Lindental hat die Stadt sofort die nötigen Massnahmen zum Erwerb der Liegenschaft Kataster Nr. 35 am obern Hirschengraben zu treffen und den an die Kunstgesellschaft fallenden Teil dieses Areals sofort nach dem Vollzuge des Erwerbes der Gesellschaft zu übergeben.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, binnen Jahresfrist, von der beidseitigen Genehmigung des Vertrages an gerechnet, den Finanzausweis zu leisten und mit dem Bau des geplanten Kunsthauses zu beginnen. Kann die Kunstgesellschaft die Frist nicht einhalten, so erwächst der Stadt das Recht des Rücktrittes vom Vertrage.

4. Die Baupläne für das Kunsthaus und die allfällig später zu errichtenden Gebäude sind zwischen

der Gesellschaft und dem Stadtrate zu vereinbaren.

5. Die Stadt leistet der Kunstgesellschaft einen Beitrag von Fr. 100,000 an die Baukosten des Kunsthauses, zahlbar bei Beginn des Hochbaues; alle übrigen Mittel für das Kunsthaus und spätere weitere Gebäude hat die Gesellschaft aufzubringen.

6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die nach dem Vertrage der Stadt Zürich mit Landolts Erben

Ziffer 4 der Stadt obliegenden Leistungen zu übernehmen.

7. Die Stadt verpflichtet sich, die Kantonsschulstrasse bis an die hintere Grenze des Bauplatzes, also 39,6 m Tiefe vom Heimplatz aus, zu bauen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Kunsthauses: das Reststück dieser Strasse ist sofort nach vollzogenem Erwerb der Liegenschaft Kat. Nr. 35 am obern Hirschengraben auszuführen.

8. Die eigenen Sammlungen der Kunstgesellschaft sowie die periodischen Ausstellungen (Serien) sollen wenigstens am Sonntag nachmittag, die ersteren dazu noch an einem halben Tage in der Woche

unentgeltlich zur Besichtigung offen stehen.

Auf Verlangen des Stadtrates ist für den unentgeltlichen Besuch der eigenen Sammlungen ein dritter halber Tag einzufügen.

9. Für die gemäss Art. 8 übernommenen Leistungen entrichtet die Stadt der Kunstgesellschaft einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000.

10. Der Stadtrat wählt drei Mitglieder des Vorstandes der Kunstgesellschaft.

11. Auf das der Kunstgesellschaft überlassene Areal ist ein Revers anzuloben, wonach eine hypothekarische Belastung ohne Zustimmung des Stadtrates unzulässig ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gebäude stets in gutem Zustande zu halten.

12. Wenn die Kunstgesellschaft sich auflöst oder der Gesellschaftszweck wesentlich verändert

wird, fällt das ganze Areal mit den darauf befindlichen Bauten an die Stadt zurück.

13. Die Mutationskosten übernimmt die Stadt Zürich, die Fertigungskosten werden zu <sup>9</sup>/s von der Stadt und zu <sup>1</sup>/s von der Kunstgesellschaft getragen.

Zürich, den 28. Mai 1906.

Für die Zürcher Kunstgesellschaft,

Der Präsident: Paul Ulrich. Der Sekretär: Elimar Kusch.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden:

Der Vorstand des Finanzwesens: R. Billeter.